

211.56

Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

(Änderung vom 19. Dezember 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Zuständige kantonale Behörde

§ 1. ¹ Für den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)³ sind zuständig

- a. die Kantonspolizei bei Personen ausländischer Nationalität, denen am Flughafen Zürich die Einreise in die Schweiz nicht gestattet wird,
- b. das Migrationsamt in den übrigen Fällen.

² Die Kantonspolizei ist ausserhalb der Präsenzzeiten des Migrationsamts befugt, stellvertretend für dieses zu handeln. Das Migrationsamt bestätigt solche Anordnungen der Kantonspolizei am nächsten Arbeitstag oder ersetzt sie durch eigene Anordnungen.

Abs. 2 wird Abs. 3

Richterliche Behörde

§ 2. Der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich ist die richterliche Behörde im Sinne des AuG³.

Anwendbares Recht

§ 3. Das Verfahren richtet sich nach dem AuG³ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Rechtliches Gehör

§ 4. Der Person ausländischer Nationalität wird das rechtliche Gehör gewährt, insbesondere vor der Anordnung von Haft, vor einem Antrag auf Haftverlängerung oder vor Anordnungen gemäss Art. 74 AuG³.

Minderjährige

§ 8. Richtet sich ein Verfahren gegen Minderjährige und kann keine Person mit elterlicher Sorge oder eine anderweitige gesetzliche Vertretung umgehend erreicht werden, wird die Vormundschaftsbehörde benachrichtigt.

§ 9. ¹ Die zuständige kantonale Behörde ordnet die erforderlichen Massnahmen an zur Sicherstellung

Haftanordnung

- a. der Durchführung des Wegweisungsverfahrens,
- b. des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheides, sobald dieser erstinstanzlich eröffnet worden ist.

² Fällt eine mildere Massnahme nicht in Betracht, wird ausländerrechtliche Haft gemäss AuG³ angeordnet.

§ 10. ¹ Die zuständige kantonale Behörde überweist die Haftanordnung samt Akten zur Überprüfung an die richterliche Behörde, sofern das AuG³ die Haftüberprüfung zwingend vorsieht.

Haftüberprüfung

Abs. 2 unverändert.

§ 11. Sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung über die richterlich bestätigte Haftdauer hinaus gegeben, überweist die zuständige kantonale Behörde den Antrag auf Zustimmung zur Haftverlängerung samt Akten, in der Regel bis spätestens acht Kalendertage vor Fristablauf, an die richterliche Behörde.

Haftverlängerung

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Die zuständige kantonale Behörde prüft das Gesuch und überweist es zusammen mit ihrer Stellungnahme und den Akten umgehend an die richterliche Behörde zum Entscheid.

Haftentlassungsgesuch

§ 13. Die zuständige kantonale Behörde ist antragstellende Behörde im Sinne von Art. 70 Abs. 2 AuG³.

Durchsuchung von Räumlichkeiten

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 2394](#).

² [LS 175.2](#).

³ [SR 142.20](#).